

Bezirksstelle Düsseldorf/Köln

E-Mail: roentgen@kvno.de

Fax-Nr. 0211 / 5970 – 33 171

Antrag auf Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung radiologischer Leistungen

Name: _____

LANR: _____ BSNR: _____

Praxisanschrift

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Ich besitze die Anerkennung als:

Facharzt für _____ seit: _____

Schwerpunkt: _____ seit: _____

Zusatzbezeichnung: _____ seit: _____

Angestellter Arzt bei: _____

Berufsausübungsgemeinschaft gem. § 33 Ärzte ZV mit

Berufsausübungsgemeinschaft gem. § 101 SGB V (Job-Sharing) mit

Praxisgemeinschaft mit

Zulassung/Ermächtigung ab: _____

I. Folgende Leistungen der diagnostischen Radiologie werden beantragt:

34.2.1 Schädel, Halsweichteile

- 34210 Röntgenübersichtsaufnahmen des Schädels
- 34211 Panoramaschichtaufnahme(n) des Ober- und/oder Unterkiefers
- 34212 Röntgenaufnahme(n) der Halsorgane und/oder des Mundbodens
- 34230 Zahnaufnahmen und Aufnahmen der Alveolarfortsätze

34.2.2 Thorax, Wirbelsäule, Myelographie

- 34220 Röntgenaufnahmen des knöchernen Thorax und/oder seiner Teile
- 34221 Röntgenaufnahmen von Teilen der Wirbelsäule
- 34222 Röntgenaufnahme(n) der gesamten Wirbelsäule
- 34223 Myelographie

34.2.3 Röntgenaufnahmen von Teilen von Skelett, Kopf, Schultergürtel, Extremitäten, Becken, Weichteile; Arthrographien

- 34230 Röntgenaufnahme von Teilen des Skeletts oder des Kopfes
- 34231 Röntgenaufnahmen und/oder Teilaufnahmen der Schulter und/oder des Schultergürtels
- 34232 Röntgenaufnahmen der Hand, des Fußes oder deren Teile
- 34233 Röntgenaufnahmen der Extremitäten oder deren Teile mit Ausnahme der in der Gebührenordnungsposition 34232 genannten Extremitätenteile
- 34234 Röntgenaufnahme(n) des Beckens und/oder dessen Weichteile
- 34235 Röntgenkontrastuntersuchung eines Schulter-, Ellbogen-, Hüft- oder Kniegelenks
- 34236 Röntgenkontrastuntersuchung eines Gelenks mit Ausnahme der in der Gebührenordnungsposition 34235 genannten Gelenke
- 34237 Röntgenteilaufnahmen des Beckens in mindestens zwei Ebenen
- 34238 Durchführung gehaltener Aufnahmen bzw. (standardisierter) gehaltener Stressaufnahmen zur Stabilitätsprüfung von Gelenk- und Bandapparatstrukturen im Zusammenhang mit den Gebührenordnungspositionen 34230 bis 34233

34.2.4 Röntgenuntersuchung des Thorax und Abdomens

- 34240 Röntgenübersichtsaufnahme(n) der Brustorgane (in einer Ebene)
- 34241 Röntgenübersichtsaufnahmen der Brustorgane (in mindestens 2 Ebenen)
- 34242 Röntgenübersichtsaufnahme(n) der Brustorgane einschließlich Durchleuchtung
- 34243 Röntgenübersichtsaufnahme(n) des Abdomens (in einer Ebene)
- 34244 Röntgenübersichtsaufnahmen des Abdomens (in mindestens 2 Ebenen)
- 34245 Röntgenaufnahme(n) von Teilen des Abdomens
- 34246 Röntgenuntersuchung der Speiseröhre
- 34247 Röntgenuntersuchung des Magens und/oder des Zwölffingerdarms
- 34248 Röntgenuntersuchung des Dünndarms
- 34250 Röntgenuntersuchung der Gallenblase und/oder Gallengänge
- 34251 Röntgenkontrastuntersuchung des Dickdarms
- 34252 Röntgenkontrastuntersuchung des Dickdarms beim Neugeborenen, Säugling, Kleinkind oder Kind bis zum vollendeten 12. Lebensjahr

34.2.5 Urogenitalorgane

- 34255 Ausscheidungsurographie
- 34256 Urethrozystographie oder Refluxzystogramm
- 34257 Retrograde Pyelographie einer Seite

34.2.6 Gangsysteme

- 34260 Röntgenuntersuchung natürlicher oder krankhaft entstandener Gangsysteme , Höhlen oder Fisteln

34.2.8 Durchleuchtung/Schichtaufnahmen

- 34280 Durchleuchtung(en) unter Anwendung von BV/TV
- 34281 Durchleuchtungen zur weiteren diagnostischen Abklärung
- 34282 Schichtaufnahmen

34.2.9 Gefäße

GOP 34283 bis 34287 EBM siehe Antrag „Interventionelle Radiologie“

- 34293 Lymphographie
- 34294 Phlebographie
- 34295 Zuschlag zu der Gebührenordnungsposition 34294 für die computergestützte Analyse
- 34296 Phlebographie des Brust- und oder Bauchraumes
- 34297 Embolisations- und/oder Sklerosierungsbehandlung von Varikozelen

34.5 Nicht vaskuläre interventionelle Maßnahmen

- 34500 Durchleuchtungsgestützte Intervention(en) bei PTC
- 34501 Durchleuchtungsgestützte Intervention bei Anlage eines Ösophagus-Stent
- 34503 Bildwandlergestützte Intervention(en) an der Wirbelsäule

34.6 Osteodensitometrie (siehe auch Seite 6)

- 34600 Osteodensitometrische Untersuchung I
- 34601 Osteodensitometrische Untersuchung II

II. Nachweis der fachlichen Voraussetzungen:

- Bescheinigung über die für den Strahlenschutz erforderliche **Fachkunde, die sich nicht nur auf die Notfalldiagnostik bezieht** und ggf. Bescheinigung über die **Aktualisierung der Fachkunde** im Strahlenschutz, vgl. §§ 47 und 48 StrlSchV ist in Kopie beigelegt

und

- Facharzt für Radiologie/ Facharzt für Radiologische Diagnostik/ Facharzt für Diagnostische Radiologie (Facharzturkunde in Kopie beigelegt)

oder:

- Facharzt mit Weiterbildung in fachgebietsspezifischer Röntgendiagnostik, für die die Weiterbildungsordnung den Erwerb eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten fordert (vgl. §§ 4, 5 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 14 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, 16 Abs. 2 QSV)
- Urkunde über die Berechtigung zum Führen folgender Facharzt- und ggf. Schwerpunkt-/ Teilgebietsbezeichnung ist in Kopie beigelegt:
- Zeugnis über die Weiterbildung in der fachgebietsspezifischen Röntgendiagnostik ist in Kopie beigelegt.
(das Zeugnis muss von dem zur Weiterbildung ermächtigten Arzt unterzeichnet sein und insbesondere Angaben gem. § 16 Abs. 2 der Vereinbarung enthalten)

oder:

- Ich war in der diagnostischen Radiologie unter der Leitung eines zur Weiterbildung entsprechend ermächtigten Arztes tätig und habe in dem/den beantragten Organbereich/en ausreichende Kenntnisse erworben (bitte entsprechend ankreuzen): (vgl. §§ 4, 5 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 14 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, 16 Abs. 2 QSV)
- Für die **gesamte Röntgendiagnostik** eine mindestens 36monatige ständige Tätigkeit in der Röntgendiagnostik aller Organbereiche. Dabei sind 6 Monate nuklearmedizinische Diagnostik anrechnungsfähig, soweit diese unter der Leitung entsprechend ermächtigter Ärzte absolviert worden sind.
 - Für die Röntgendiagnostik der **Thorax-Organen** eine mindestens 12monatige ständige Tätigkeit in der entsprechenden Röntgendiagnostik
 - Für die Röntgendiagnostik der **Extremitäten** eine mindestens 12monatige ständige Tätigkeit in der entsprechenden Röntgendiagnostik
 - Für die Röntgendiagnostik des **Schädels** eine mindestens 12monatige ständige Tätigkeit in der entsprechenden Röntgen- Diagnostik
 - Für die Röntgendiagnostik des **Harntraktes** und/oder Geschlechtsorgane eine mindestens 12monatige ständige Tätigkeit in der entsprechenden Röntgendiagnostik
 - Für die Röntgendiagnostik des gesamten **Skeletts** eine mindestens 18monatige ständige Tätigkeit in der entsprechenden Röntgendiagnostik
 - Für die Röntgendiagnostik des **Verdauungstraktes** und/oder der Gallenwege eine mindestens 12monatige ständige Tätigkeit in der entsprechenden Röntgendiagnostik
 - Für die Röntgendiagnostik eines **speziellen Organsystems**, das bislang nicht genannt ist, eine mindestens 12monatige ständige Tätigkeit in der entsprechenden Röntgendiagnostik
- Zeugnis über die Weiterbildung in der fachgebietsspezifischen Röntgendiagnostik ist in Kopie beigelegt.
(Zeugnis muss von dem zur Weiterbildung ermächtigten Arzt unterzeichnet sein und insbesondere Angaben gem. § 16 Abs. 2 der Vereinbarung enthalten)
- Ich habe zur Kenntnis genommen, dass die Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der diagnostischen Radiologie und Strahlentherapie nur nach erfolgreichem Kolloquium erfolgen kann (vgl. § 5 Abs. 6 i.V.m. § 17 Abs. 2 QSV).

Knochendichtemessung gemäß § 8 der Vereinbarung

Nachweis der fachlichen Voraussetzungen:

Alternative 1: Bestandteil der Weiterbildungsordnung (nach 2003)

Wenn Sie nach dem für Sie maßgeblichen Weiterbildungsrecht ausdrücklich zur Durchführung von „Osteodensitometrien“ berechtigt sind:

- Urkunde über die Berechtigung zum Führen der maßgeblichen Facharztbezeichnung (Facharzturkunde in Kopie ist beigefügt)
- Bescheinigung über die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz nach der Richtlinie „Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin und Zahnmedizin und ggf. Bescheinigung über die Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz (in Kopie beigefügt)
- Nachweis über selbständige Durchführung von mindestens 50 Untersuchungen unter Anleitung eines in der Knochendichtemessung qualifizierten Arztes mit selbständiger Einstellung des Gerätes und selbständiger Befundung (in Kopie beigefügt)

Alternative 2: Bestandteil der Weiterbildung (WBO vor 2003)

Wenn die Weiterbildung auf der Grundlage einer früheren (Muster-) Weiterbildungsordnung absolviert wurde:

- Urkunde über die Berechtigung zum Führen der Facharztbezeichnung (Facharzturkunde in Kopie ist beigefügt)
- Nachweis über eine mindestens 12-monatige ständige Tätigkeit in der radiologischen Skelettdiagnostik, auf die eine bis zu 6-monatige ständige Tätigkeit in der nuklearmedizinischen Skelettdiagnostik angerechnet werden kann (in Kopie beigefügt)
- Bescheinigung über die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz nach der Richtlinie „Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin und Zahnmedizin und ggf. Bescheinigung über die Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz (in Kopie beigefügt)
- Nachweis über selbständige Durchführung von mindestens 50 Untersuchungen unter Anleitung eines in der Knochendichtemessung qualifizierten Arztes mit selbständiger Einstellung des Gerätes und selbständiger Befundung
- Ich habe zur Kenntnis genommen, dass gemäß § 8 Abs. 3 d) QSV eine Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der Knochendichtemessung erst nach erfolgreicher Teilnahme an einem Kolloquium nach § 17 Abs. 2 QSV erteilt werden kann.

III. Nachweis der apparativen Voraussetzungen

Hersteller:

Gerät:

Gerätetyp:

Standort des Gerätes:

BSNR (falls bereits bekannt):

Hersteller:

Gerät:

Gerätetyp:

Standort des Gerätes:

BSNR (falls bereits bekannt):

Hersteller:

Gerät:

Gerätetyp:

Standort des Gerätes:

BSNR (falls bereits bekannt):

Bei Apparategemeinschaft:

Erklärung des Geräteinhabers über die Nutzungsberechtigung ist dem Antrag beigelegt

Bei Leistungserbringergemeinschaft gem. § 15 Abs. 3 BMV:

Ausführender Arzt der Leistungserbringergemeinschaft ist:

Eine Kopie der vertraglichen Regelungen der Leistungserbringergemeinschaft (finanzielle Regelungen ausgenommen)

ist dem Antrag beigelegt

wird nachgereicht

Zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen an die apparative Ausstattung nach § 11 i.V.m. § 14 Abs. 2 Nr. 3a QSV wird die **Anzeigebestätigung** oder die **Bestätigung der Bezirksregierung** über den Betrieb der Röntgeneinrichtung (vgl. § 14 Abs. 2 Nr. 3a QSV)

- dem Antrag beigelegt
- unverzüglich nachgereicht

- Jede Veränderung an der zugelassenen Röntgeneinrichtung/ am Bestrahlungsgerät sowie Änderungen der behördlichen Genehmigungen werden der KV Nordrhein unverzüglich mitgeteilt, vgl. § 14 Abs. 3 QSV. Hierzu gehören auch Geräte- und/oder Standortwechsel.

IV. Weitere Erklärungen:

Mit meiner Unterschrift erkläre ich mein Einverständnis, dass die KV Nordrhein die zuständige(n) Qualitätssicherungs-Kommission(en) beauftragen kann, den/die in Betrieb befindlichen Einrichtungen daraufhin zu überprüfen, ob sie den apparativen Anforderungen gem. § 14 Abs. 2 Nr. 3 entsprechen (vgl. § 14 Abs. 4 QSV)

(Ohne dieses Einverständnis kann eine Genehmigung **nicht** erteilt werden.)

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift des Antragstellers/ggf. des
anstellenden Arztes

.....
Vertragsarztstempel

.....
ggf.
Unterschrift des angestellten Arztes

Hinweis:

Die beantragten Leistungen dürfen erst mit erteilter Genehmigung durchgeführt und abgerechnet werden.
Die Genehmigung kann nicht nachträglich mit Wirkung für die Vergangenheit erteilt werden.